

findet, daß nun die Wirkung „Wahrnehmungs-Empfang eigener Behauptung durch den Behauptungs-Adressaten“ ohne weiteres eigenes Leisten eintreten wird. Ein „auf Wahrnehmungs-Empfang eigener Behauptung zielendes Streben“ kann auch darauf zielen, daß ein Anderer jenem Körper, der „Träger“ einer Behauptung des Strebenden ist, jene Ortsbestimmtheit zugehörig macht, welche als mitwirkende Bedingung für den Wahrnehmungs-Empfang jener Behauptung durch den Behauptungs-Adressaten in Betracht kommt. In solchem Falle liegt ein „auf Überbringung eigener Behauptung zielendes Streben“ vor. „Ander-Behauptungs-Überbringer“ ist jeder Mensch, welcher über Anspruch jemandes einem Anderen eine Behauptung des Ansprucherhebers „überbringt“, d. h. dem Träger jener Behauptung solche Ortsbestimmtheit zugehörig macht, welche als mitwirkende Bedingung für den Wahrnehmungs-Empfang jener Behauptung durch den Behauptungs-Adressaten in Betracht kommt. Das „Ander-Behauptungs-überbringen“ ist weder ein „Ander-Satz-übertragen“ noch ein „Ander-Satz-übermitteln“, da der „Ander-Behauptungs-Überbringer“ weder Sätze „überträgt“, noch Sätze „übermittelt“, sondern nur besondere Ortsbestimmtheit besonderen Körpers bewirkt, hinsichtlich dessen er nicht einmal wissen muß, daß er Satz- (Behauptungs-) Träger ist. Deshalb ist auch das „Ander-Behauptungs-überbringen“ keineswegs stets „als eigenes gegenwärtiges Leisten“ einem „Streben nach Ander-Behauptungs-Überbringung“ gegeben, der Ander-Behauptungs-Überbringer zielt nicht wesentlich auf „Überbringung“ der Behauptung eines Anderen. Das Wort „Bote“ wird nicht nur zur Bezeichnung eines „Ander-Satz-Übermittlers“ verwendet — „eine Botschaft ausrichten“ —, sondern auch zur Bezeichnung eines „Ander-Satz-Überbringers, z. B. des „Postboten“ („Briefträgers“), und ebenso bezeichnen die Worte „Botendienst leisten“ sowohl das „Andersatz-Übermitteln“, als auch das „Ander-Satz-überbringen“, so daß also „Bote“ jeder ist, durch dessen beanspruchtes Tun mit oder ohne sein Wissen der Erfolg eintritt, daß jemand kraft Willens des Ansprucherhebers weiß, der Ansprucherheber wolle ihm den Gedanken zugehörig machen, daß ihm ein besonderer Gedanke zugehöre.

„Behauptungs-Wollen“ haben wir überhaupt jedes Wollen genannt, in welchem zunächst darauf gezielt wird, einer Seele den Gedanken, daß dem Wollenden ein besonderer Gedanke zugehört, dadurch zugehörig zu machen, daß zunächst ein besonderes Körperliches verwirklicht wird, welches für jene Seele wirkendes Zeichen dafür sein wird, daß dem Tätigen solches Wollen zugehört. Jeder Behauptende zielt also mit seiner Behauptung keineswegs bloß auf eine „Behauptungs-Vorstellung“ und auf einen „Behauptungs-Glauben“ des Behauptungs-Adressaten, sondern diese Vorstellung und dieser Glaube des Behaup-